

1. Vergütung für eingespeisten Strom

Die Vergütung für von EVIP abgenommene elektrische Energie beträgt
1,58 Cent/kWh.

2. Vergütung der vermiedenen Netzentgelte

2.1 Vergütung der Vermeidungsarbeit

Die Vergütung für die eingespeiste Arbeit ergibt sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = AP \times W_E$$

In der Formel bedeutet:

AP: Arbeitspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kWh (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

W_E : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

2.2 Vergütung der Vermeidungsleistung

Einspeiser/Anschlussnutzer mit einer ¼-h-Leistungsmessung haben zuzüglich zur Vergütung der Vermeidungsarbeit einen Anspruch auf die Vergütung der Vermeidungsleistung. Dabei können folgende zwei Verfahren gewählt werden.

2.2.1 Verfahren auf Basis tatsächlicher Vermeidungsleistung (Spitzenlastanteilsverfahren)

Für die Ermittlung des Leistungsentgeltes eines Kalenderjahres ist die in diesem Jahr zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene (Netzebene) eingespeiste Leistung maßgeblich. Ist die durch den Einspeiser/Kunden eingespeiste Leistung zu diesem Zeitpunkt gleich Null, erfolgt keine Leistungsvergütung.

Die jährliche Vergütung der eingespeisten Leistung erfolgt nach vollständigem Vorliegen der Jahresdaten. Für die Entgeltermittlung gilt folgende Formel:

$$\text{Entgelt in €} = LP \times P_E \times n_1$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netzebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kW (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

P_E : durch den Einspeiser/Kunden zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netzebene eingespeiste Leistung in kW

n_1 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis der Vermeidungsleistung der Netzebene zur Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netzebene. Dabei ist die Vermeidungsleistung der Netzebene die Differenz aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene und der Höchstentnahmelast aus der vorgelagerten Netzebene.

2.2.2 Verstetigtes Verfahren

Maßgeblich für die Ermittlung des Leistungsentgeltes ist die mittlere Jahreseinspeiseleistung des Einspeisers/Kunden. Diese ist der Quotient aus der eingespeisten Jahresarbeit und den Jahresstunden (8760 h, in Schaltjahren 8784 h).

Die jährliche Vergütung der Vermeidungsleistung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = LP \times (W_E / \text{Jahresstunden}) \times n_2$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netzebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kW (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

W_E : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

n_2 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis des Anteils aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene zur mittleren Jahreseinspeiseleistung aller Einspeiser im verstetigten Verfahren. Dabei ergibt sich der Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene aus dem Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene multipliziert mit dem Normierungsfaktor n_1 .

2.3 Verfahrenswahl

Der Einspeiser kann das Vergütungsverfahren für die Vermeidungsleistung nach Ziffer 2.2.1 oder 2.2.2 vor Beginn des Abrechnungsjahres wählen.

Liegt EVIP am **1. Januar** eines Abrechnungsjahres keine Mitteilung vor, so wird das Verfahren des vorangegangenen Abrechnungsjahres bzw. im Jahr der erstmaligen Einspeisung automatisch das verstetigte Verfahren angewendet.

2.4 Veröffentlichungen

EVIP wird **in der Regel im Mai** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Normierungsfaktor n_1 und den Zeitpunkt der Netzhöchstlast je Netzebene auf ihrer Internetseite (www.evip.de) veröffentlichen.

In der Regel im Juni des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres wird der Normierungsfaktor n_2 veröffentlicht.

2.5 Abrechnung

Unterjährig erfolgt nur die Vergütung der Arbeit.

Die Vergütung der Leistung erfolgt ausschließlich in der Jahresrechnung nach erfolgter Verfahrenswahl gemäß Ziffer 2.3.

Das Entgelt wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3. Preisanpassungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte bei Erhöhung der spezifischen, für die Berechnung maßgeblichen Kosten (insbesondere bei Änderung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers) entsprechend anzupassen; bei einer Senkung dieser Kosten ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

Soweit bestimmte von diesem Preisblatt umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist EVIP im Falle einer Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.

Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist EVIP zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist EVIP zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.

Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrunde liegenden Kosten ist EVIP berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht EVIP auf seiner Internetseite (www.evip.de). Die Anpassung der Entgelte wird zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam.

4. Umsatzsteuer

Alle Entgeltbestandteile verstehen sich zuzüglich der **Umsatzsteuer** in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.